

**Vertrag**

zwischen

der **Stadt Neumünster**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -  
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer Kirchengemeinde**,  
vertreten durch den Kirchenvorstand,  
Plöner Str. 116, 24536 Neumünster

- nachstehend „Kirchengemeinde“ genannt -

Vorbemerkungen:

Seit dem 1998 werden in Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumünster und der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Ruthenberg vorgehalten. Seit 2006 findet ein Großteil dieser Angebote in dem für diese Zwecke gegründeten Jugendtreff „RU 2“ am Ruthenberger Markt 2 statt. Aktuell wird in dieser von der Wobau GmbH Neumünster angemieteten Einrichtung auf Grundlage des am 17.03.2017 zwischen der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde und der Stadt Neumünster abgeschlossenen, für die Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2016 gültigen Vertrages durch die Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde die Offene Kinder- und Jugendarbeit für den Stadtteil Ruthenberg bereits in alleiniger Verantwortung organisiert und durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

## **§ 1 Aufgaben**

Die Kirchengemeinde organisiert die offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Ruthenberg dergestalt, dass sie im Jugendtreff „RU 2“ und an anderen Orten im Stadtteil ganzjährig offene Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche an mindestens vier Tagen pro Woche mit einer Öffnungs- / Aktivitätszeit von mindestens jeweils vier Stunden anbietet.

## **§ 2 Finanzierung**

- (1) Die Stadt zahlt der Kirchengemeinde eine jährliche, zweckgebundene Zuwendung in Höhe von 18.000,00 € (in Worten: achtzehntausend 00/100 Euro), die ausschließlich zur Finanzierung von Sach-, Honorar-, Miet- und Betriebskosten, die im Rahmen der in § 1 genannten Aufgaben entstehen, verwendet werden darf.
- (2) Einrichtungsgegenstände und technische Geräte mit einem Wert von bzw. über 200,00 € dürfen von diesem Zuschuss nur in Abstimmung mit der Stadt angeschafft werden und sind deren Materialpool zur Verfügung zu stellen, der von der Abteilung Kinder- und Jugendarbeit der Stadt verwaltet wird und allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit leihweise zur Verfügung steht.
- (3) Zur Wahrnehmung der der Gemeinde gemäß § 1 obliegenden Aufgaben stellt diese eine pädagogische Fachkraft mit der Qualifikation eines staatlich anerkannten Erziehers (m/w/d) mit einer Gesamtstundenzahl von 19,5 Stunden ein, deren Vergütung maximal derjenigen der Entgeltgruppe 8b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungs-dienst – (TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der nach dem TVöD-SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Das Aufgabengebiet der pädagogischen Fachkraft umfasst die Betreuung des unter § 1 beschriebenen Kinder- und Jugendtreffs RU 2 und die Betreuung der von der Gemeinde in dieser Einrichtung eingesetzten Honorarkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stadt stellt dem Verein hierfür finanzielle Mittel in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten zur Verfügung.

## **§ 3 Zahlungsweise, Abrechnung und Kostenkontrolle**

- (1) Auf die vereinbarte Zuwendung überweist die Stadt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe der hälftigen Gesamtsumme auf nachfolgend genanntes Konto des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein bei der Sparkasse Südholstein:  
IBAN: DE48 2305 1030 0000 0007 79 BIC: NOLADE21SHO
- (2) Die Kirchengemeinde hat der Stadt eine Abrechnung über die ihr tatsächlich entstandenen Kosten und die Verwendung der Zuwendung jeweils bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres vorzulegen und auf Verlangen zu belegen. Sach-, Honorar-, Miet- und Betriebskosten sind jeweils separat auszuweisen.
- (3) Soweit die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet worden ist bzw. die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten geringer als die Zuwendung waren, hat die Kirchengemeinde die nicht zweckgebunden verwendeten bzw. überzahlten Beträge bis zum 01.03. eines jeden Jahres an die Stadt zu erstatten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen der Kirchengemeinde anhand ihrer Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen. Die Prüfung ist der Kirchengemeinde anzukündigen.

#### **§ 4 Räumlichkeiten**

- (1) Die Kirchengemeinde kann das für die Kinder- und Jugendarbeit notwendige, in der Einrichtung vorhandene städtische Inventar des Jugendtreffs für die Durchführung ihrer Aktivitäten nutzen. Über den Umfang des Inventars wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Inventarliste erstellt.
- (2) Ferner stellt die Kirchengemeinde die notwendigen Verbrauchsmaterialien für die Durchführung der unter § 1 genannten Aufgaben bereit. Sie sorgt ferner für eine regelmäßige, wöchentliche Reinigung des Jugendtreffs und übernimmt die Miet- und Betriebskosten einschließlich der Grundstücksabgaben sowie die Kosten erforderlich werdender Reparaturen.

#### **§ 5 Zusammenarbeit**

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, 2 x pro Jahr zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um konkrete Inhalte, Zielvorstellungen und Planungen gemeinsam abzustimmen sowie sachbezogene Probleme zu lösen.  
  
Hierbei hat eine kontinuierliche Abgleichung der Inhalte mit den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen mit dem Ziel zu erfolgen, eine gemeinsame Abstimmung der zukünftigen Aktivitäten mit allen in Ruthenberg tätigen Trägern der Jugendarbeit / Jugendhilfe unter Beibehaltung der arbeitsfeldspezifischen Eigenarten dieser Arbeit / Hilfe (niedrigschwellige, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit mit grundsätzlich offenem und freiwilligem Charakter hinsichtlich der durchgeführten Angebote) zu erreichen.
- (2) An diesen Gesprächen können im beiderseitigen Einvernehmen in Ruthenberg tätige bzw. beheimatete Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. beteiligt werden.
- (3) Die entsprechende Einladung obliegt jeweils der Kirchengemeinde, von der auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.
- (4) Weiterhin erstellt die Kirchengemeinde zum 31.01. eines jeden Jahres einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr, auf dessen Grundlage die Vertragspartner die weiteren Zielsetzungen entwickeln. Über die Umsetzung der Planung, eventuelle Probleme, Reaktionen und Handlungsalternativen vor Ort ist halbjährlich im Kreis der beteiligten Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. zu berichten.

#### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum **01.01.2022** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2026** außer Kraft.
- (2) Sie kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn die Kirchengemeinde die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.  
  
Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum **31.12.2025** eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den **31.12.2026** hinaus fortgesetzt werden soll, und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.

**§ 7 Vertragsanpassung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

**§ 8 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Neumünster,

Neumünster,

Stadt Neumünster

Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer  
Kirchengemeinde  
- Kirchenvorstand -

.....

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender